

**2 Ta 230/12**  
26 Ca 4136/12  
(ArbG München)



## **Landesarbeitsgericht München**

### **BESCHLUSS**

In dem Beschwerdeverfahren

C.  
C-Straße, C-Stadt

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin D.  
D-Straße, D-Stadt

gegen

Firma A.

A-Straße, A-Stadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.  
B-Straße, A-Stadt

hat das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 2, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Waitz, ohne mündliche Verhandlung am 2. Oktober 2012

- 2 -

**für Recht erkannt:**

- 1. Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 01.06.2012 - 26 Ca 4136/12 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.**
  
- 2. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.**

**Gründe:**

**I.**

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger mit Beschluss vom 01.06.2012 Prozesskostenhilfe bewilligt und eine Rechtsanwältin beigeordnet. Außerdem hat es monatliche Raten in Höhe von € 60,- festgesetzt.

In der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hatte der Kläger angegeben, er leiste seinem am 01.12.2007 geborenen Sohn ausschließlich durch die Zahlung von monatlich € 225,- sowie seiner Mutter durch die Zahlung von monatlich € 150,- Unterhalt. Bei der Berechnung der Ratenhöhe hat das Arbeitsgericht für Unterhaltsleistungen einen Freibetrag von € 411,- angesetzt (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO).

Gegen die Ratenzahlungsverpflichtung in dem der Klägervertreterin am 06.06.2012 zugestellten Beschluss richtet sich die am 28.06.2012 beim Arbeitsgericht eingegangene Beschwerde des Klägers, der das Arbeitsgericht nicht abgeholfen hat. Der Kläger begründet seine Beschwerde damit, er habe zweimal monatlich Umgang mit seinem Sohn und fahre jedes Mal zum Abholen und Bringen 252 km. Bei Zugrundelegung von 0,25 € pro Kilometer und 504 km pro Monat ergebe sich ein monatlicher Aufwand von € 126,-, der nach § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 ZPO abzusetzen sei.

- 3 -

## II.

Die zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet, weil die Kosten, die dem Kläger durch den Umgang mit seinem Kind entstehen, bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens nicht nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ZPO gesondert vom Einkommen des Klägers abzusetzen sind.

Nach dieser Bestimmung sind über die zuvor genannten Abzugsbeträge hinaus weitere Beträge abzusetzen, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist.

Die vom Kläger geltend gemachten Umgangskosten stellen keine besondere Belastung im Sinne des § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ZPO dar. Bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens werden nämlich die Unterhaltsleistungen des Klägers für seinen Sohn schon nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 b ZPO abgezogen. Dieser Freibetrag stellt allein auf das Bestehen einer Unterhaltspflicht ab. Die damit verbundene Pauschalierung befreit das Gericht davon, die tatsächlichen Unterhaltsleistungen berechnen zu müssen. Vorliegend hat das Arbeitsgericht die Pauschalbeträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO abgesetzt, denn die bei der Prozesskostenhilfeberechnung zugrunde gelegten Unterhaltsfreibeträge in Höhe von insgesamt € 411,- übersteigen die tatsächlichen Unterhaltsleistungen des Klägers in Höhe von insgesamt € 375,-.

Die Aufwendungen des Klägers für Fahrten zum Abholen und Bringen seines Kindes (Umgangskosten) sind durch die Freibeträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 b ZPO abgedeckt. Dieser Freibetrag liegt über dem Regelbedarf für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres in Höhe von € 215,- monatlich (§ 28 SGB XII i. V. m. der Anlage hierzu), mit dem grundsätzlich der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts abgedeckt wird. Jedenfalls in der geltend gemachten Höhe gehören die Umgangskosten zum notwendigen Lebensunterhalt. Dies ergibt sich auch aus § 1684 Abs. 1 BGB. Danach ist nicht nur jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind berechtigt, sondern das Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil.

Der Abzug der geltend gemachten Umgangskosten als besondere Belastung erscheint auch deshalb nicht angemessen, weil Fahrtkosten durch Kinder nicht nur dann entstehen, wenn die Eltern getrennt leben. Beispielsweise können der Besuch einer auswärtigen Schule oder sportliche bzw. musische Aktivitäten von Kindern zu erheblichen Fahrtkosten führen.

Das Arbeitsgericht hat schließlich zu Recht angenommen, dass die steuerliche Behandlung von Umgangskosten für den vorliegenden Fall als Orientierung dienen kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes sind Aufwendungen eines Elternteils für Besuche seiner bei dem anderen Elternteil lebenden Kinder nicht als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG abziehbar (BFH vom 27.09.2007 - III R 28/05 - NJW 2008, 685).

Schon sprachlich unterscheidet sich der Begriff der besonderen Belastungen in § 115 ZPO nur wenig von dem der außergewöhnlichen Belastung nach § 33 EStG. Eine Aufwendung ist sowohl eine besondere als auch eine außergewöhnliche, wenn sie nicht nur ihrer Höhe, sondern auch ihrer Art und dem Grunde nach außerhalb des üblichen liegt (BFH aaO Rn. 20). Sowohl das Steuerrecht als auch das Recht der Prozesskostenhilfe kennen Kinderfreibeträge bzw. Unterhaltsfreibeträge. In beiden Rechtsgebieten stellt sich also in gleicher Weise die Frage, ob Aufwendungen durch die Freibeträge abgegolten oder gesondert zu berücksichtigen sind. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum bei der Gewährung einer staatlichen Sozialleistung wie der Prozesskostenhilfe weniger strenge Anspruchsvoraussetzungen gelten sollen als bei der Frage einer Steuerminderung. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger seine Aufwendungen selbst nach dem steuerlichen Satz von € 0,25 pro Kilometer bemisst.

### III.

Nach § 97 Abs. 1 ZPO trägt der Kläger die Kosten seiner erfolglosen Beschwerde.

- 5 -

#### **IV.**

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde beruht auf §§ 78 S. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann der Kläger Rechtsbeschwerde einlegen.

Für die Beklagte ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.

Die Rechtsbeschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des Beschlusses.

Die Rechtsbeschwerde muss beim

Bundesarbeitsgericht  
Hugo-Preuß-Platz 1  
99084 Erfurt

Postanschrift:  
Bundesarbeitsgericht  
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:  
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Rechtsbeschwerdeeinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de>

Waitz